



Per Empfangsbekanntnis

TenneT TSO GmbH
Herrn Dr. Frank-Peter Hansen
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.06.2019

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
608-2019-13f-2
608j

☎ (02 28)
14-5721
oder 14-0

Bonn
30.09.2019

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG über systemrelevante Gaskraftwerke;

Aktenzeichen: 608-2019-13f-2

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer,

- Antragstellerin -

wegen der Genehmigung der Ausweisung von Gaskraftwerken als systemrelevant gemäß § 13f EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

am 30.09.2019 wie folgt entschieden:

1. Die Ausweisung des Dampfkraftwerks Burghausen - 01, GT/DT, Kraftwerksnummer BNA0172a und BNA0172b, am Kraftwerksstandort Burghausen, betrieben von der Wacker Chemie AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.

2. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Eltmann, Kraftwerksnummer BNA0243, am Kraftwerksstandort Eltmann, betrieben von der Palm Power GmbH & Co. KG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
3. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Niederrad, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0285, am Kraftwerksstandort Frankfurt am Main, betrieben von der Mainova AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
4. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW West, Block 4, Kraftwerksnummer BNA0286, am Kraftwerksstandort Frankfurt am Main, betrieben von der Mainova AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
5. Die Ausweisung des Kraftwerks Staudinger, Block 4, Kraftwerksnummer BNA0374, am Kraftwerksstandort Großkrotzenburg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
6. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd DT1, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683a, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
7. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT3, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683b, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
8. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT2, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683c, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
9. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT61, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684a, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
10. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT62, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684b, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.

11. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd DT60, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684c, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
12. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Sandreuth, GuD 1, Kraftwerksnummer BNA0742, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der N-ERGIE Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
13. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Sandreuth, GuD 2, Kraftwerksnummer BNA0743, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der N-ERGIE Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
14. Die Ausweisung des Kraftwerks Franken 1, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0744, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
15. Die Ausweisung des Kraftwerks Franken 1, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0745, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
16. Die Ausweisung des Kraftwerks Obernburg, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0755b, am Kraftwerksstandort Obernburg, betrieben von der Kraftwerk Obernburg GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
17. Die Ausweisung des Kraftwerks Plattling, Kraftwerksnummer BNA0805, am Kraftwerksstandort Plattling, betrieben von der Daimler AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
18. Die Ausweisung des Kraftwerks Ulrich Hartmann (Irsching), Block 4, Kraftwerksnummer BNA0995, am Kraftwerksstandort Vohburg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
19. Die Ausweisung des Gemeinschaftskraftwerks Irsching, Block 5, Kraftwerksnummer BNA0994, am Kraftwerksstandort Vohburg, betrieben von der Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.

20. Die Ausweisung des Heizkraftwerks an der Friedensbrücke, GuD 1, Kraftwerksnummer BNA1085+BNA1088, am Kraftwerksstandort Würzburg, betrieben von der Heizkraftwerk Würzburg GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.
21. Die Ausweisung des Heizkraftwerks an der Friedensbrücke, GuD 2, Kraftwerksnummer BNA1086+BNA1087, am Kraftwerksstandort Würzburg, betrieben von der Heizkraftwerk Würzburg GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2019 wird genehmigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist ein deutscher Übertragungsnetzbetreiber, dessen Netzgebiet sich vorwiegend in den Bundesländern Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie in Teilen von Nordrhein-Westfalen befindet. Hinsichtlich der mit Bescheid der Bundesnetzagentur vom 28.09.2017 als systemrelevant genehmigten Gaskraftwerke stellte die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.06.2019, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 02.07.2019, erneut einen „Antrag auf eine Verlängerung der Ausweisung systemrelevanter Gaskraftwerke in ihrer Regelzone um weitere 24 Monate“. Die Bundesnetzagentur leitete aufgrund des Antrags vom 28.06.2019 das Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein. Die Bundesnetzagentur räumte den betroffenen Anlagenbetreibern jeweils mit Anhörungsschreiben vom 30.07.2019 bzw. vom 07.08.2019 die Möglichkeit ein, bis zum 20.08.2019 bzw. bis zum 28.08.2019 zum Antrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit haben die Anlagenbetreiber N-ERGIE Kraftwerke GmbH, Uniper Kraftwerke GmbH, Kraftwerk Obernburg GmbH, Heizkraftwerk Würzburg GmbH und die Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH Gebrauch gemacht.

Dem Bundeskartellamt und der Regulierungskammer des Freistaates Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 EnWG jeweils per E-Mail vom 26.09.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Bundeskartellamt teilte mit E-Mail vom 26.09.2019 mit, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Den Anträgen der Antragstellerin ist stattzugeben. Die Anträge sind zulässig und begründet.

A. Einführung

Gemäß § 13f Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, sofern die Anlage systemrelevant im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG ist eine Anlage insoweit systemrelevant, als dass eine Einschränkung ihrer Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung erfolgt in dem Umfang und für den Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG hat die Bundesnetzagentur den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist.

Rechtsfolge der Ausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber und der Genehmigungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13f Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist.

B. Antrag

Bei verständiger Würdigung ist der Antrag der Antragstellerin vom 28.06.2019 dahingehend auszulegen, dass sie die erneute Ausweisung der genannten Anlagen als systemrelevant für die Dauer von 24 Monaten beabsichtigt, sobald die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung

vom 28.09.2017 ausläuft. Eine „Verlängerung der Ausweisung“ durch die Bundesnetzagentur, die die Antragstellerin wörtlich begehrt, ist hingegen nicht möglich. § 13f Abs. 1 EnWG bestimmt, dass die Ausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt und sodann von der Bundesnetzagentur genehmigt wird. Eine solche Ausweisung soll nach § 13f Abs. 1 Satz 3 EnWG eine Dauer von 24 Monaten grundsätzlich nicht überschreiten. Eine nachträgliche Verlängerung für bereits genehmigte Systemrelevanzausweisungen ist dabei nicht vorgesehen. Eine erneute Ausweisung und Genehmigung dieser Ausweisung nach Ablauf eines bereits genehmigten Zeitraums ist hingegen statthaft, wenn eine Prüfung ergibt, dass auch über den genehmigten Zeitraum hinaus die Systemrelevanz der betreffenden Anlage gegeben ist. Mit der Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 28.09.2017 wurden die Systemrelevanzausweisungen der vorliegend in Rede stehenden Gaskraftwerke für die Dauer von jeweils 24 Monaten, beginnend mit dem 21.11.2017 (siehe § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 187 Abs. 2 BGB), genehmigt. Diese 24-monatigen Ausweisungen enden mit Ablauf des 20.11.2019 (siehe § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB). Die vorliegend beschiedenen Anträge sind daher darauf gerichtet, ab dem 21.11.2019 eine neuerliche 24-monatige Ausweisungsdauer für diese Anlagen zu bewirken.

C. Genehmigungsfähigkeit der Systemrelevanzausweisungen

Die Ausweisungsentscheidungen der Antragstellerin sind zu genehmigen, da insoweit die Voraussetzungen des § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG vorliegen. Danach hat die Bundesnetzagentur eine Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

1. Hinreichende Wahrscheinlichkeit einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei Einschränkungen der Gasversorgung, § 13f Abs.1 S.1 EnWG

Im Hinblick auf die sonstigen als systemrelevant ausgewiesenen Anlagen führt eine vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit der ausgewiesenen Anlagen infolge einer Einschränkung der Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems.

a) Nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems

Nach § 13 Abs. 4 EnWG liegt eine Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige

Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Die Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems kann sich daraus ergeben, dass infolge einer teilweisen oder vollständigen Nichtverfügbarkeit der Anlagen den Übertragungsnetzbetreibern zu wenig Redispatchleistung zum Hochfahren zur Verfügung steht, um einen sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. Es ist methodisch korrekt, dass die Antragstellerin für die erforderliche Gefahrenbeurteilung die Ergebnisse der von der Bundesnetzagentur mit der Reservebedarfsfeststellung vom 30.04.2019 bestätigten Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber vom 27.03.2019 heranzieht.¹ Hiernach werden die als systemrelevant ausgewiesenen Anlagen, in dem Szenario, das die Bedingungen im Winter 2019/2020 abbildet, in der bedarfsdimensionierenden Stunde 273 zum Redispatch durch die ÜNB angefordert. So tragen beispielsweise die Anlagen HKW Sandreuth, GuD 1 (BNA0742) und HKW Sandreuth, GuD 2 (BNA0743) der N-ERGIE Kraftwerke GmbH ausweislich der von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelten Einspeisedaten in der bedarfsdimensionierenden Stunde 273 jeweils mit einer Einspeisung in Höhe von rund 55 MW in das örtliche Verteilernetz zur Lastdeckung bei. Aus der im Winter 2019/2020 erwarteten Situation der zur Verfügung stehenden Erzeugungskapazitäten und der im selben Zeitraum erwarteten Stromnachfrage sowie aufgrund der durchgeführten Marktsimulation und Netzanalyse ergibt sich der Bedarf an Erzeugungskapazitäten, die zur Behebung kritischer Netzsituationen erforderlich sind. Insoweit haben die Ergebnisse der Systemanalyse 2019 dargelegt, dass sämtliche in Süddeutschland gelegenen Gaskraftwerke, einschließlich der verfahrensgegenständlichen Anlagen, in der durch eine Starkwind-Starklast geprägten Netznutzungssituation zum positiven Redispatch-Einsatz erforderlich werden können. Anhaltspunkte dafür, dass in dem zur Genehmigung beantragten Ausweisungszeitraum vom 21.11.2019 bis zum 20.11.2021 Umstände eintreten, die zu einer anderweitigen Bewertung der potentiellen Netzengpass-Situation und der Notwendigkeit der Verfügbarkeit der verfahrensgegenständlichen Gaskraftwerke führen, sind nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Systemanalyse haben die Übertragungsnetzbetreiber bereits zutreffend festgestellt, dass Maßstab für die Bestimmung der erforderlichen Redispatchleistung zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs nicht bloß der herkömmliche (n-1)-Standard nach Art. 32 ff. der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb ist, sondern gemäß § 2 Abs.2 S. 3 NetzResV, die erforderliche Redispatchleistung in einer Höhe zu bemessen ist, die es den Übertragungsnetzbetreibern im Falle des Eintritts eines Mehrfachfehlers erlaubt, den Netzbetrieb angemessen zu beherrschen. Es ist folgerichtig, dass die Antragstellerin im Rahmen ihrer Ausweisungsentscheidungen nach § 13f Abs.1 EnWG ebenfalls davon ausgegangen ist, in dem Umfang Redispatchleistung aus

¹ Beides abrufbar unter

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netzreserve/netzreserve-node.html.

Kraftwerken einschließlich der Gaskraftwerke abzusichern, wie er zur Beherrschung von Mehrfachfehlern erforderlich ist.

Eine Nichtverfügbarkeit von süddeutschen gasbetriebenen Industriekraftwerken, die infolge ihrer überwiegenden oder ausschließlichen produktionsgeführten Fahrweise von den ÜNB nicht zum Redispatch herangezogen werden, kann ebenfalls eine nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems begründen. Hinsichtlich derartiger Anlagen begründet sich eine Gefährdung des sicheren Netzbetriebs aus dem Umstand, dass sich die vertikale Netzlast im Fall ihrer durch einen Gasmangel verursachten Nichtverfügbarkeit erhöhen kann². In einer solchen Konstellation kann es - ggf. auch nur kurzfristig - dazu kommen, dass die für den industriellen Prozess benötigte Elektrizität anderweitig beschafft und hierfür das Übertragungsnetz in Anspruch genommen wird, um den Ausfall der Eigenenerzeugung zu kompensieren. Selbst wenn aufgrund der Eigenarten der Produktionsstätte eine dauerhafte Kompensation des Ausfalls der Industrieanlage durch den Bezug von Strom aus dem öffentlichen Netz nicht möglich wäre (etwa weil der für die Produktion ebenfalls benötigte Dampf nur in dem ausgefallenen Kraftwerk auf dem Produktionsgelände erzeugt werden kann), könnte bereits eine kurzfristige Änderung der Netzlast – z.B. durch einen Strombezug zum Herunterfahren des Produktionsprozesses – erhebliche negative netztechnische Wirkungen entfalten. Das gleiche gilt im Falle einer gedrosselten Gaszufuhr, bei der jedenfalls eine teilweise Kompensation durch Strombezug aus dem öffentlichen Netz erfolgen würde. Grund dafür ist, dass die zusätzliche Last durch andere Erzeugungseinheiten gedeckt und über bereits hoch belasteten Netzelemente transportiert werden müsste, was gegebenenfalls wiederum weitere Redispatch-Maßnahmen erforderlich machen würde. Dabei kommt es zur Beurteilung der Systemrelevanz der jeweiligen Anlage nicht darauf an, dass im Normalbetrieb einer Industrieanlage keine Entnahme von Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung erfolgt (vgl. zum Ganzen OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 21 f.).

Ebenso wenig kommt es für die Beurteilung der Systemrelevanz einer Anlage darauf an, ob die Möglichkeit eines Brennstoffwechsels besteht. Die Möglichkeit eines Brennstoffwechsels ist keine tatbestandliche Voraussetzung für die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung, sondern vielmehr ihre Rechtsfolge (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 22). Der im Rahmen der Anhörung seitens der N-ERGIE Kraftwerke GmbH mitgeteilte Umstand, wonach ihre Anlagen nicht zum Brennstoffwechsel geeignet seien, vermag ihre Systemrelevanz daher nicht zu tangieren. Sofern die bivalente Befeuerung nicht möglich ist, reicht die Absicherung der Einsatzfähigkeit der Anlage beispielsweise mittels des Abschlusses eines nicht unterbrechbaren Gasversorgungsvertrages hin, vgl. § 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG.

² Die vertikale Netzlast beschreibt dabei die Summe aller Leistungsflüsse vom Übertragungsnetz zum Verteilernetz und zu direkt angeschlossenen Letztverbrauchern.

Schließlich kommt es für die Beurteilung der Systemrelevanz einer Anlage auch nicht darauf an, ob eine Anlage aufgrund von externen Umständen, wie beispielsweise den Außentemperaturen, oder aufgrund von internen Umständen, wie beispielsweise einer Revisionen, zeitweise nicht oder nicht vollumfänglich eingesetzt werden kann. Die Einsatzfähigkeit der Gaskraftwerke ist im Rahmen des § 13f EnWG keine tatbestandliche Voraussetzung. Vielmehr ist die Systemrelevanz der Anlagen von der tatsächlichen Verfügbarkeit abstrahiert zu beurteilen. Die Vorschrift des § 13f EnWG dient dazu, am Markt befindliche Gaskraftwerke auch im Falle einer Gasknappheit dem Redispatch-Zugriff des systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers nach §13 EnWG zu erhalten. Die Vorschrift dient hingegen nicht dazu, am Markt befindliche Gaskraftwerke darüber hinaus ständig betriebsbereit zu halten. Die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft ist vielmehr nur im Rahmen des Stilllegungsverbotsregimes nach § 13b EnWG (inländische Netzreserve) vorgesehen. Allein solche systemrelevanten Gaskraftwerke, bei denen es sich zugleich um Anlagen der inländischen Netzreserve handelt, sind grundsätzlich zur kontinuierlichen Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft verpflichtet.

b) Hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gemäß §13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung bei jedem der verfahrensgegenständlichen Kraftwerke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Zum einen kam es im Februar 2012 bereits tatsächlich zu einem Engpass in der Gasversorgung in Süddeutschland, der die Abschaltung mehrerer Kraftwerke zur Folge hatte. Zum anderen ist es angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr sicheren Netzbetriebs eintreten können, gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des drohenden Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des §13f Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund eines Brennstoffmangels zu einer Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Letztverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten (siehe zum Ganzen auch OLG Düsseldorf, Beschl. v.

19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 25 f.). Gestützt wird diese Sichtweise auch durch das Bundesverfassungsgericht, das zur Bedeutung der Sicherheit der Energieversorgung wie folgt ausführte: „Die Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen [...] ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge; sie ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf“ (BVerfG, Beschluss v. 20.03.1984, Az. 1 BvL 28/83 – Rz. 37, zit. nach juris).

2. Umfang und Zeitraum der Ausweisungsentscheidung, § 13f Abs. 1 S.2 EnWG

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisungen auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksanlagen beziehen. In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin für die Dauer von 24 Monaten begründet.

Gemäß § 13f Abs. 1 Satz 2 EnWG ist die Ausweisung der Systemrelevanz auf den Umfang und Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwenden. Zudem soll eine Systemrelevanzausweisung eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz wird durch eine Systemanalyse des Übertragungsnetzbetreibers für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt (§ 13f Abs. 1 Satz 3 EnWG).

a) Die Entscheidung der Antragstellerin, die Systemrelevanzausweisung auf die gesamte Nennleistung der betreffenden Anlagen zu erstrecken, ist zutreffend. Die Ausweisung der gesamten Nennleistung der Anlagen ist erforderlich. Die bestätigte Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber vom 27.03.2019 zeigt, dass die Deckung des Netzreservebedarfs die Verfügbarkeit der verfahrensgegenständlichen Anlagen voraussetzt. Dem steht nicht entgegen, dass in der bedarfsdimensionierenden Stunde einige Anlagen teilweise nur mit einer Teilleistung betrieben werden, denn eine Abgrenzung zwischen einem systemrelevanten und einem nicht systemrelevanten Teil desselben Kraftwerksblocks ist technisch nicht möglich (siehe insoweit OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 27).

b) Die Entscheidung der Antragstellerin, die Ausweisungen auf die Dauer von 24 Monaten zu erstrecken, beginnend ab dem 21.11.2019, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. § 13f Abs. 1 S. 2 und 3 EnWG ist zu entnehmen, dass der Zeitraum von 24 Monaten den Regelfall der Ausweisungsdauer darstellt. Die Antragstellerin war – entgegen der Rechtsauffassung der Uniper Kraftwerke GmbH und der Gemeinschaftskraftwerke Irsching GmbH – auch nicht gehalten, den Zeitraum der Systemrelevanzausweisungen nach §13f EnWG bei den zugleich nach § 13b EnWG als Netzreserveanlagen ausgewiesenen Gaskraftwerken im zeitlichen Gleichklang zur Ausweisung nach § 13b EnWG zu wählen. Vielmehr knüpfen die Ausweisungen nach § 13b EnWG und § 13f EnWG an unterschiedliche Tatbestände an, welche zum Beginn des Laufs der

Ausweisungsdauer führen. Während dies bei den Netzreserveanlagen das angezeigte geplante Stilllegungsdatum ist, ist dies bei den systemrelevanten Gaskraftwerken die Antragstellung des Übertragungsnetzbetreibers (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 29).

Wird die Dauer der Genehmigung einer Systemrelevanzausweisung nach § 13f EnWG auf einen längeren Zeitraum erstreckt, als die für dieselbe Anlage vorliegende Genehmigung einer Systemrelevanzausweisung nach § 13b EnWG, wird hiermit nicht präjudiziert, dass die Anlage für den längeren Zeitraum ebenso systemrelevant im Sinne des § 13b EnWG ist. Die im Rahmen von § 13b Abs. 4 und 5 EnWG erfolgte Systemrelevanzausweisung - bzw. deren Genehmigung - geht der nach § 13f EnWG genehmigten Systemrelevanzausweisung vor, insbesondere wenn es zu einem zeitlichen Auseinanderlaufen zwischen den Zeiträumen der jeweiligen Systemrelevanzausweisungen bzw. deren Genehmigungen kommt. Liegt nach Ablauf der Genehmigung der Systemrelevanzausweisung nach § 13b EnWG keine erneute Systemrelevanzausweisung des ÜNB bzw., im Falle einer beabsichtigten endgültigen Stilllegung, keine Genehmigung der Systemrelevanzausweisung durch die BNetzA vor, ist der Eingriff in die betroffenen Grundrechte des Anlagenbetreibers nach Art. 12 Abs. 1 sowie Art. 14 Abs. 1 GG in Gestalt des Stilllegungsverbots und der Verpflichtung zur Betriebsbereitschaftsherstellung nicht mehr gerechtfertigt, mit der Folge, dass der Betreiber seine Anlage stilllegen darf. Mit der zulässigen Stilllegung der nicht mehr nach § 13b EnWG systemrelevanten Anlage entfällt der Regelungsgegenstand der Genehmigung der Systemrelevanzausweisung gemäß § 13f EnWG, die dadurch bedingt ist, dass die betreffende Anlage überhaupt betriebsbereit ist oder betriebsbereit gemacht werden kann.

Dementsprechend darf der Anlagenbetreiber, der seine Anlage stilllegen darf, da die Voraussetzungen des § 13b EnWG nicht mehr vorliegen, keine weiteren kostenwirksamen Maßnahmen in Bezug auf die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung nach § 13f EnWG mehr tätigen.

3. Verhältnismäßigkeit

Die mit den Ausweisungen der Anlagen verbundenen Eingriffe in die Grundrechte der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) der Anlagenbetreiber sind verhältnismäßig und damit rechtmäßig. (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 29).

Insoweit kann – entgegen der Auffassung der N-ERGIE Kraftwerke GmbH – nicht angeführt werden, dass „der Übertragungsnetzbetreiber ausreichend Zeit und Gelegenheit gehabt hätte, die erwähnte Gefährdung oder Störung abzuwenden“. Der Gesetzgeber hat den Übertragungsnetzbetreibern mit dem in § 13f EnWG normierten Regime der „systemrelevanten Gaskraftwerke“ ein Instrument an die Hand gegeben, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitäts-

tätsversorgungssysteme auch während der Übergangszeit, in der sich die Bundesrepublik seit der Entscheidung für die Energiewende bis heute befindet, zu gewährleisten.³ Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die verfahrensgegenständlichen Anlagen bis zur Vollendung der maßgeblichen Netzausbauprojekte, welche für die Übertragung der im Norden Deutschlands erzeugten Elektrizität aus Windenergieanlagen zu den Lastzentren im Süden Deutschlands erforderlich sind, weiterhin systemrelevant bleiben.⁴

Ebenso wenig kann – entgegen der Auffassung der N-ERGIE Kraftwerke GmbH – seitens der Betreiber der systemrelevanten Gaskraftwerke angeführt werden, die Ausweisungen würden eine etwaig geplante Abkehr von fossilen Energieträgern unmöglich machen. Den Anlagenbetreibern bleibt die Dekarbonisierung ihrer Anlagen unbenommen; allenfalls sind sie an der Stilllegung ihrer Anlagen gehindert (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 29). Die Anlagenbetreiber müssen insoweit also lediglich sicherstellen, dass ihre Anlagen während der Umrüstungsphase zeitlich weitestgehend lückenlos für etwaige Redispatch-Einsatzaufforderungen des systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers zur Verfügung stehen. Im Zeitpunkt der Vollendung der Umrüstung würde sodann die Bindung im Rahmen des Regimes nach § 13f EnWG aufgrund des Wegfalls der Gaskraftwerkseigenschaft entfallen, § 43 Abs. 2 VwVfG (Erledigung).

D. Rechtsfolge

Da die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant im Sinne von § 13f Abs.1 Sätze 1 und 2 EnWG sind, ist gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG die Genehmigung der Ausweisungen zu erteilen. Die Entscheidung steht nicht im Ermessen der Behörde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die

³ Siehe BT-Drucks. 17/11705, S. 1 mit Verweis auf den Bericht der BNetzA zur Versorgungssicherheit vom 03.05.2012. Im besagten Bericht der BNetzA siehe Seite 90 ff.

⁴ Der Stand des Netzausbaus lässt sich auf folgender Website der BNetzA nachvollziehen: www.netzausbau.de

Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 30.09.2019



Joachim Gewehr
(Referatsleiter)

